

1. Allgemeines

Diese Nutzungsbedingungen gelten für den Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Mobilitätsdienstleistungen über die movA-App (im folgenden App genannt) durch

- (1) Inhaber¹ von AVV-Jobtickets, die movA privat nutzen (Jobticketkunden),
- (2) Inhaber von Semester-Tickets AVV/NRW (Semesterticketkunden),
- (3) Kunden, die ein bestehendes Abonnement von Zeitfahrkarten mit monatlichem Fahrgeldeinzug haben (Abokunden) und Kunden, die im Rahmen des Fuhrparkmanagements privat und kostenpflichtig ein Fahrzeug mit monatlichem Einzug nutzen (FlexFlat-Kunden)
- (4) sonstige bei movA registrierte Kunden, denen die ASEAG die Nutzung von movA privat in Rechnung stellt (Gelegenheitskunden) und
- (5) Mitarbeiter/Angehörige von Unternehmen, die das Fuhrparkmanagement nutzen, und Inhaber von AVV-Jobtickets, bei denen jeweils die ASEAG die Nutzung von movA dem Unternehmen in Rechnung stellt.

und ergänzen gegebenenfalls die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Aachener Verkehrsverbunds (AVV).

Die ASEAG bedient sich zur Abwicklung dieses Services eines IT-Dienstleisters, der Better Mobility GmbH, Aachen. Hierfür werden zur Vertragsabwicklung erforderliche, personenbezogene Daten an den Dienstleister übermittelt.

Die fünf Nutzergruppen werden der Einfachheit halber im Folgenden als „Kunden“ bezeichnet, soweit sie alle betroffen sind.

2. Registrierung/Abschluss des Rahmenvertrags**2.1**

Voraussetzung der Nutzung der movA-Angebote für alle Kunden (außer denen des Punkt 1. (5)) ist eine Registrierung auf der ASEAG-Internetseite unter <https://mova.aseag.de/#/login> oder innerhalb der App. Dabei wählt der Kunde ein Bezahlverfahren. Ein Anspruch des Kunden auf Nutzung eines bestimmten Bezahlverfahrens besteht nicht. Im Zuge der Registrierung akzeptiert der Kunde die jeweils aktuell gültige Version der Nutzungsbedingungen.

2.2

Bei der Nutzergruppe des Punkt 1. (5) muss ein entsprechender Rahmenvertrag mit dem Unternehmen/Arbeitgeber bestehen.

2.3

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines movA-Rahmenvertrags.

2.4

Voraussetzung für die Registrierung und Nutzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Nachfolgenden auf die Unterscheidung der geschlechtlichen Identität verzichtet.

2.5

Bei der Registrierung muss der Kunde die für die Vertragsbeziehung und das gewählte Bezahlverfahren wesentlichen Daten wahrheitsgemäß und vollständig angeben.

2.6

Die Registrierung erfolgt in deutscher Sprache.

3. Preise

3.1

Die jeweils aktuell gültige Preisliste (**siehe Anlage**) ist Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen und ist jederzeit abrufbar unter <https://www.aseag.de/service/mova/nutzungsbedingungen/>.

3.2

Änderungen der Preisliste werden dem Kunden bzw. dem Unternehmen in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde/das Unternehmen der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen, gilt die Zustimmung zu den Änderungen als erteilt und die geänderten Preise werden der nächsten Abrechnung zu Grunde gelegt. Auf diese Zustimmungswirkung weist die ASEAG jeweils unmissverständlich hin.

3.3

Die ASEAG ist ohne die Bekanntmachungsregelung des 3.2 berechtigt und verpflichtet, die Kilometerpreise bei einer Änderung der Kraftstoffpreise entsprechend der jeweiligen nominellen Erhöhung/Reduzierung anzupassen, d. h. zu erhöhen oder zu senken (Anpassungsvorbehalt).

3.4

Die ASEAG behält sich außerdem vor, ohne die Bekanntmachungsregeln des 3.2, Positionen der Preisliste angemessen zu ändern, wenn sich die Einkaufs- und Produktionskosten oder die Kostenelemente Steuern, Versicherung, Fahrzeug-Finanzierung und Gebrauchtwagenerlöse erheblich ändern. Bei einer erheblichen Senkung der Kosten im Sinn von Satz 1 gilt die Regelung entsprechend.

4. movA-Kundenkarte

4.1

Die von den Jobticket-, Semesterticket- und Abokunden für die elektronischen Tickets verwendeten Chipkarten werden nach der Registrierung zusätzlich als movA-Kundenkarte für die gewählten Tarifoptionen freigeschaltet.

4.2

Gelegenheitskunden erhalten bei der Wahl von CarSharing-Optionen eine movA-Kundenkarte per Post. Die übrigen Leistungen sind für Gelegenheitskunden über die movA-App verfügbar.

4.3

Unmittelbar nach der Registrierung erhält der Kunde die zur Nutzung der movA-Angebote erforderliche PIN. Diese findet er in seinem Nutzerprofil unter „Mein Account“.

4.4

Die movA-Kundenkarte bleibt Eigentum der ASEAG.

5. Bestellvorgang/Abschluss der einzelnen Mobilitätsverträge und Fälligkeit

Der Kunde wählt zunächst eine Verbindung beziehungsweise eine Mobilitätsform, die er buchen möchte, sowie die gewünschte Zahlart aus.

Alle Kunden, außer denen gemäß 1. (3) können zwischen folgenden Zahlarten wählen:

- Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren von LogPay
- Zahlung per Kreditkarte (Visa, MasterCard oder American Express)
- Zahlung per Apple Pay
- Zahlung per Google Pay.

Kunden gemäß Punkt 1. (3) verwenden als Zahlart das bestehende SEPA-Lastschriftverfahren.

Andere Zahlarten sind ausgeschlossen. Ein Anspruch des Kunden zur Nutzung einer bestimmten der genannten Zahlarten besteht nicht.

Vor der kostenpflichtigen Buchung kann der Kunde seine Bestellung noch einmal prüfen. Indem der Kunde die Schaltfläche „kostenpflichtig buchen“ in der App betätigt, gibt er ein Angebot auf Abschluss eines Mobilitätsvertrags ab. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Zusendung des Tickets bzw. einer Bestätigung über die gebuchte Mobilitätsform über den gewählten Auslieferungskanal (App, E-Mail) als Vertragsabschlussbestätigung durch die ASEAG. Anderenfalls erhält der Kunde eine Fehlermeldung.

Die Bestellung bzw. der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

Der Preis für ÖPNV-Tickets, Monatspreise und für das Entsperren eines E-Scooters ist sofort nach Vertragsabschluss und der Preis, der wie bei der Nutzung von CarShare, VeloShare und E-Scootern vom Nutzungsumfang abhängig ist, ist mit Abschluss der Nutzungsdauer fällig. Der Einzug erfolgt anschließend gemäß dem gewählten Bezahlverfahren.

Bei den Kunden gemäß Punkt 1. (3) werden die Preise monatlich ab dem ersten Werktag des auf die Erstellung der Buchungsübersicht folgenden Monats durch die ASEAG von dem vom Kunden angegebenen Konto eingezogen. Wird der zu zahlende Betrag von der Bank nicht eingelöst oder zurückgefordert, ist die ASEAG berechtigt, eine aufwandsbezogene Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn dem Vorgang ein Fehler der ASEAG zugrunde liegt.

Die ASEAG erstellt auf der Basis der Buchungsdaten am Monatsanfang eine Übersicht der im abgelaufenen Monat in Anspruch genommenen movA-Leistungen. Diese Übersicht kann der Kunde dann jeweils in der App sehen und herunterladen.

6. Bezahlverfahren

6.1 Allgemeines

Die ASEAG bedient sich außer bei den Kundengemäß Punkt 1. (3) für die angebotenen Bezahlverfahren der Finanzdienstleisterin LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn (nachfolgend „LogPay“).

Der Einzug der Entgeltforderungen aus den einzelnen Mobilitätsverträgen sowie etwaiger Gebühren und Nebenforderungen erfolgt durch LogPay, an die die ASEAG diese Forderungen verkauft und abgetreten hat

(Abtretungsanzeige). Die LogPay ist im Rahmen des Vertrags zwischen dem Kunden und der ASEAG Drittbegünstigte. LogPay ist ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

6.2 Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren

Bei Auswahl des SEPA-Lastschriftverfahrens von LogPay sind personenbezogene Daten des Kunden (Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse) und eine Kontoverbindung innerhalb der Europäischen Union für die eindeutige Zuordnung einer Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieser Zahlart ermächtigt der Kunde mit Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen LogPay, Zahlungen von seinem angegebenen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die von LogPay auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen. Im Falle, dass der Kunde nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Kontoinhabers für den SEPA-Lastschrifteinzug vorliegt.

Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Kontodaten (insbesondere Kontoinhaber und International Bank Account Number (IBAN, Internationale Bankkontonummer)) mitzuteilen und unter „Mein Account“ in der App einzutragen.

Der Kunde erhält eine Vorabankündigung (Prenotification) durch LogPay über Einziehungstag und -betrag. Der Kunde erhält die Vorabankündigung mindestens zwei Tage vor Einzug der Forderung. Die Übermittlung der Vorabankündigung erfolgt auf elektronischem Wege an die angegebene E-Mail-Adresse.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt vom Zahler zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Zahlungsdienstleister aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Kontodaten oder wegen Widerspruchs - scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren der Zahlungsdienstleister zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. LogPay ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

Der Kunde verzichtet mit der Zustimmung zu diesen Zahlungsbedingungen auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandats. Der Verzicht wird vom Kunden gegenüber seinem Zahlungsdienstleister, dem Zahlungsdienstleister des Gläubigers und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der Kunde einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an sepa@logpay.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Lastschriftmandatsformulars. Der Kunde erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat, welches er vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an LogPay postalisch zurückschicken muss. Sofern der Kunde nicht der Kontoinhaber ist, ist er verpflichtet, die Mandatsreferenznummer an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

Die Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren bei den Kunden gemäß Punkt 1. (3) richtet sich nach den Bestimmungen für ihr bestehendes Abonnement von Zeitfahrkarten mit monatlichem Fahrgeldeinzug.

6.3 Zahlung per Kreditkarte

Die Abrechnung der gekauften Tickets über das Kreditkartenverfahren ist nur mit Visa, MasterCard und American Express möglich. Andere Kreditkartentypen werden nicht akzeptiert.

Während des Bestellvorgangs werden die folgenden Kreditkartendaten des Kunden erfasst

- Name und Vorname des Kreditkarteninhabers
- Kreditkartentyp
- Nummer der Kreditkarte
- Ablaufdatum der Kreditkarte
- CVC-Code der Kreditkarte

und an den Server der LogPay zum Forderungseinzug übertragen.

Das System der LogPay überprüft die vom Kunden angegebenen Kreditkartendaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers.

Im Fall, dass der Kunde nicht der Inhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Kunde hat zudem sicherzustellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt.

Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, erhält der Kunde eine entsprechende Fehlermeldung.

Der Zeitpunkt der Abbuchung vom Konto des Kunden ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Kunden mit seinem Zahlungsdienstleister festgelegt.

Sofern der Zahlungsdienstleister des Kunden das „3D Secure-Verfahren“ (Verified by Visa / MasterCard® SecureCode™) unterstützt, findet dieses zur Erhöhung der Sicherheit gegen Missbrauch für die Bezahlung mit Kreditkarte Anwendung. Sollte der Zahlungsdienstleister des Kunden das 3D Secure-Verfahren nicht unterstützen oder die Durchführung des 3D Secure-Verfahrens als nicht notwendig erachten, erfolgt die Prüfung nicht.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Forderung über die Kreditkarte eingezogen werden kann. Sollte der Kunde ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrags) veranlassen oder der Einzug der Forderung aus von ihm zu vertretenden Gründen scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren der Zahlungsdienstleister zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. LogPay ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen.

6.4 Zahlung per Apple Pay

Für die Bezahlung mittels Apple Pay, ist es erforderlich, dass der Kunde in der Wallet-App eine von einem teilnehmenden Kartenaussteller unterstützte Kredit-, Debit- oder Prepaidkarte hinterlegt hat.

6.5 Zahlung per Google Pay

Für die Bezahlung mittels Google Pay, ist es erforderlich, dass der Kunde in der Wallet-App ein unterstütztes Zahlungsmedium hinterlegt hat.

7. Weitere Nutzungsbedingungen

7.1

Der Kunde muss bei Nutzung einer fahrerlaubnispflichtigen Option eine seit mindestens zwei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland gültige Fahrerlaubnis nachweisen. Das erfolgt entweder durch Vorlage des Führerscheins im Kunden-Center der ASEAG, Schumacherstraße 14, 52062 Aachen, oder via Online-Verifizierung über die movA-App.

7.2

Der Kunde muss mit den Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) vertraut sein, sie einhalten und imstande sein, mit einem der im Rahmen der movA-Angebote genutzten Fahrzeuge sicher am Straßenverkehr teilzunehmen. Ein aus einem Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften resultierendes Ordnungs- oder Bußgeld muss der Kunde selbst tragen.

7.3

Es darf je Kunde nur eine Registrierung geben. Nur der registrierte Kunde selbst darf die movA-Angebote in Anspruch nehmen. Er ist verpflichtet, Nutzungen durch Dritte im Rahmen seiner Registrierung zu unterbinden. Eventuelle Missbräuche hat er unverzüglich der ASEAG per E-Mail an info@mova.de oder persönlich im Kunden-Center der ASEAG anzuzeigen. Der Kunde haftet im gesetzlichen Rahmen für alle der ASEAG oder Dritten entstehenden Schäden aus einer missbräuchlichen Nutzung seines Kundenkontos.

7.4

Die Nutzung aller movA-Angebote und Fahrzeuge ist nur in Deutschland, den Niederlanden und Belgien erlaubt. Für E-Scooter kann die Nutzung auf spezielle Gebiete beschränkt sein.

7.5

Jedes über movA genutzte Fahrzeug muss vor Fahrtantritt gründlich und umfassend auf eventuelle Vorschäden, seine Fahrtüchtigkeit und Verschmutzungen untersucht werden. Vorschäden, Mängel und nicht dem normalen Gebrauch entsprechende Verschmutzungen sind unverzüglich vor Fahrtantritt bei der movA-Hotline zu melden. Die movA-Hotline entscheidet, ob die Fahrt mit dem beschädigten Fahrzeug stattfinden kann. Nicht im Vorfeld gemeldete Schäden/Mängel/Verschmutzungen werden als während der Nutzung des Kunden entstandene behandelt, wenn er nichts anderes nachweisen kann.

7.6

Der Kunde ist zum pfleglichen Umgang und zur sorgfältigen Behandlung und Sicherung der Fahrzeuge verpflichtet. Technische Veränderungen an den Fahrzeugen sind dem Kunden nicht erlaubt.

7.7

Es ist dem Kunden im Hinblick auf sämtliche im Rahmen der movA-Angebote nutzbaren Fahrzeuge untersagt, diese für kommerzielle Zwecke zu nutzen, damit an Presse-, Sport- oder Testveranstaltungen teilzunehmen, mit den Fahrzeugen gefährliche Güter zu transportieren oder damit Straftaten zu begehen oder zu ermöglichen.

7.8

Bei Verkehrsunfällen mit Beteiligung Dritter und anderen Straßenverkehrsdelikten muss immer neben der movA-Hotline auch die Polizei eingeschaltet werden. Ein Verschulden an dem Unfall und/oder sonstige gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Eine Weiterfahrt ist in diesen Fällen ebenfalls nur mit ausdrücklicher Zustimmung der movA-Hotline zulässig. Die Informationspflicht gegenüber der Polizei und der movA-Hotline gilt auch bei Diebstahl des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen. Der Kunde ist zur Mithilfe

bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen oder anderen Schadensfällen gegenüber dem Halter, den Versicherungen und – soweit er sich hierdurch nicht belastet – gegenüber Behörden und Gerichten verpflichtet.

7.9

Technische Störungen der Fahrzeuge oder der Stationen während der Nutzung, verursachte Schäden und Unfälle sind immer unverzüglich der movA-Hotline zu melden.

7.10

Soweit für bestimmte Mobilitätsangebote separate Nutzungsbedingungen und Regelungen gelten, sind diese im Folgenden ab Punkt 14. aufgeführt.

7.11

Für Verstöße gegen die in diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Regelungen gelten die in der Preisliste (**siehe Anlage**) genannten Gebühren. Gegebenenfalls bestehende Schadensersatzansprüche aus den Verstößen sind davon unberührt. Außerdem ist die ASEAG bei sämtlichen Verstößen berechtigt, den Kunden für die weitere Nutzung der movA-Angebote zu sperren und den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

8. Änderungen der persönlichen Daten

8.1

Der Kunde verpflichtet sich, eine Änderung der für die Vertragsbeziehung wesentlichen Daten, wie insbesondere seines Namens, seiner Anschrift oder bezüglich der Zahlart unverzüglich in seinem persönlichen Login-Bereich „Mein Account“ entsprechend vorzunehmen.

8.2

Hinsichtlich der fahrerlaubnispflichtigen Optionen ist der Kunde verpflichtet, die ASEAG über jeden dauerhaften oder zeitlich beschränkten Entzug der Fahrerlaubnis zu informieren.

8.3

Kommt der Kunde diesen Informationspflichten nicht nach, ist er verpflichtet, die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu tragen.

9. Gültigkeit, Anpassungsvorbehalt

Die ASEAG behält sich die jederzeitige Anpassung der Nutzungsbedingungen vor. Änderungen der Nutzungsbedingungen werden dem Kunden bzw. dem Unternehmen unter Hervorhebung der Änderungen in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde bzw. das Unternehmen der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen, gilt seine Zustimmung zu den Änderungen als erteilt. Auf diese Zustimmungswirkung weist die ASEAG jeweils unmissverständlich hin.

10. Kündigung des movA-Vertrags, Nutzungsausschluss

10.1

Der movA-Rahmenvertrag läuft unbefristet und ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündbar.

10.2

Bei Änderungen der Nutzungsbedingungen oder der Preisliste (**siehe Anlage**) hat der Kunde bzw. das Unternehmen ein Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen. Auf dieses Recht wird in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen. Dieses Recht kann nur innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung ausgeübt werden.

10.3

Jede Kündigung des movA-Rahmenvertrags bedarf der Textform.

10.4

Die ASEAG kann den Kunden von der Nutzung dauerhaft ausschließen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, bei Abschluss des movA-Rahmenvertrags falsche oder unrichtige Angaben gemacht, Tatsachen verschwiegen hat oder gegen die Nutzungsbedingungen verstößt und deshalb der ASEAG die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.

11. Ein- und Ausschluss von Tarif-Optionen

11.1

Der Kunde kann den Einschluss, den Wechsel oder den Ausschluss von Tarif-Optionen mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsersten per E-Mail an info@mov.a.de beantragen.

11.2

Soll eine fahrerlaubnispflichtige Option eingeschlossen werden, so muss der Kunde zusätzlich die Voraussetzung des Punkt 7.1 erfüllen.

12. Haftung

12.1 Haftung der ASEAG

Die Haftung der ASEAG ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die aus der mangelnden Verfügbarkeit von Mobilitätsangeboten, Rückgabepositionen oder gebuchten Angeboten entstehen.

Im Fall von Fahrlässigkeit ist die Haftung im Übrigen auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf. Die Haftungseinschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leib und Leben, einer Garantie und der Haftung nach dem ProdHaftG.

Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

12.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet der ASEAG gegenüber in voller Höhe für sämtliche Schäden, die aus der Nutzung der Mobilitätsangebote bei der ASEAG oder Dritten entstehen, soweit sie sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen ergeben.

Beim Carsharing ist die Haftung des Kunden auf einen Höchstbetrag von EUR 1.200 je Schadenfall begrenzt, wenn das Fahrzeug vertragsgemäß genutzt und der Schaden unverzüglich gemeldet wurde.

Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, Schadenrückkäufe an den Versicherer zur Vermeidung von Prämien erhöhungen, zusätzliche Verwaltungskosten. Die Haftungsbegrenzung auf die Höhe der Selbstbeteiligung kommt im Falle eines vom Kunden verursachten mechanischen Schadens durch Fehlbedienung nicht zum Tragen. Sofern ein Schaden erst durch einen Nachnutzer der ASEAG bekannt gemacht wird, haftet der Kunde nur dann, wenn der Schaden nicht außerhalb der Buchungszeit durch Dritte am stehenden Fahrzeug verursacht worden sein kann.

Der Kunde kann von der ASEAG nicht für reinen Verschleiß an den von ihm genutzten Fahrzeugen/Stationen haftbar gemacht werden, welcher bei ordnungsgemäßer Verwendung auftritt.

13. Datenschutz

Für die Abwicklung des movA-Vertrags und die Nutzung der Mobilitätsangebote werden personenbezogene Daten des Kunden (u. a. Vertrags-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten) von der ASEAG und den anderen an movA teilnehmenden Dienstleistern verarbeitet. Informationen zum Datenschutz bei der ASEAG und zu seinen Rechten findet der Kunde unter www.aseag.de/datenschutz/.

14. Besondere Bedingungen für die Nutzung des BikeSharing

14.1 Entnahme und Rückgabe eines Fahrrads

Die Nutzung der Fahrräder im movA ist stationsgebunden. Es gibt im movA-Gebiet an unterschiedlichen Standorten Stationen, an denen die Fahrräder entliehen und zurückgegeben werden können. Die Lage der Stationen ergibt sich aus der movA-App.

Jede Station enthält ein Bedienterminal zur Kommunikation mittels Kundenkarte sowie eine Traverse zum Anschließen/Verriegeln und Laden der Fahrräder.

Zur Entnahme eines Fahrrads identifiziert und authentifiziert sich der Kunde entweder am Bedienterminal der Station oder mittels movA-App und bestätigt die Entriegelung des gewählten Fahrrads.

Die Nutzung beginnt zum Zeitpunkt der Entriegelung/Entnahme und endet mit erfolgreicher Rückgabe des Fahrrads. Die Station der Entnahme muss nicht identisch mit der Station der Rückgabe sein.

Die Rückgabe erfolgt durch Einschieben des Fahrrads in die Verriegelungseinheit einer Station und manuelle Schließung des Rahmenschlosses am Fahrrad. Die Station zeigt zunächst das Einschieben des Fahrrads durch weißes Blinken der Leuchtdioden an. Die erfolgreiche Rückgabe nach Schließung des Rahmenschlosses wird dann durch ein grünes Blinken der Leuchtdioden links und rechts neben der Öffnung zum Einschieben des Fahrrads angezeigt. Der Kunde ist verpflichtet, die Rückgabestation bis mindestens 7 Tage nach erfolgreicher Rückgabe namentlich benennen zu können. Ein anderes Signal der Leuchtdioden, insbesondere ein rotes Blinken oder das Ausbleiben eines Signals bedeutet, dass der Rückgabeversuch nicht erfolgreich war und die Transaktion weiterläuft.

Wird von der Station keine positive Bestätigung der Rückgabe in Form des grünen Blinkens der Leuchtdioden angezeigt, so ist der Kunde verpflichtet, dies der movA-Hotline unverzüglich telefonisch mitzuteilen und bis zu 30 Minuten an der Station bis zum Eintreffen eines Service-Mitarbeiters zu warten. Erfolgt keine positive Bestätigung der Rückgabe und keine telefonische Mitteilung des Kunden an die movA-Hotline, wird die Entnahme bis zum Erreichen der Höchstnutzungsdauer von 12 Stunden gemäß Preisliste (**siehe Anlage**) weiterberechnet.

14.2 Nutzung eines Fahrrads

Das Fahrrad darf vom Kunden nur für Fahrten verwendet werden, deren Start und Ziel eine der in der movA-App genannten Stationen ist. Ein zwischenzeitliches Abstellen des Fahrrades an einem anderen Ort erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Die Fahrräder sind mit Rahmenschlössern ausgestattet, durch die sie auch außerhalb der Stationen gesichert werden können. Die Rahmenschlösser sind halb automatisiert, d.h. sie haben eine mechanische Verriegelung, die Entriegelung erfolgt digital (seitens des Backends durch die APP oder die RFID Card am Stationsterminal). Wird das Schloss also während der Transaktion manuell geschlossen, kann es nur mit der App geöffnet werden.

Durch eine Nutzung des Rahmenschlosses außerhalb einer Station wird die entgeltpflichtige Nutzung NICHT beendet.

Die Nutzung des Fahrrads darf nur durch eine einzelne Person, deren Gewicht 130 Kilogramm nicht überschreitet, erfolgen. Der Transport von Gegenständen mithilfe der Fahrräder kann auf eigenes Risiko des Kunden erfolgen. Transportgüter müssen ordnungsgemäß gesichert werden.

Dem Kunden ist es untersagt das Fahrrad mit anderen Verkehrsmitteln zu transportieren (eine Ausnahme stellt der Transport im Schadensfall dar, der vorher in Rücksprache mit der movA-Hotline besprochen werden muss).

Die Nutzungsdauer ist auf 12 Stunden begrenzt (die „**Höchstnutzungsdauer**“). Spätestens mit Ablauf der 12 Stunden muss der Kunde das Fahrrad an einer in der movA-App aufgeführten Station zurückgeben. Die ASEAG kann nach Überschreiten der Höchstenutzungsdauer jederzeit die Herausgabe des Fahrrads vom Kunden verlangen.

14.3 Leistung und Verfügbarkeit von Fahrrädern und Stationen

Bei Witterungsverhältnissen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die einen schadungsfreien Betrieb der Stationen und Fahrräder nicht zulassen, behält sich die ASEAG vor, den Betrieb einzelner Stationen oder des gesamten Systems vorübergehend einzustellen.

Ist nach Auffassung der ASEAG ein verkehrssicheres Fahren aufgrund der Witterung nicht möglich, so kann die ASEAG die Möglichkeit zur Entnahme von Fahrrädern aus Stationen vorübergehend sperren.

Infolge einer hohen Systemauslastung kann es zu mangelnder Verfügbarkeit von Fahrrädern und freien Ladestellen kommen. Ein Anspruch des Kunden auf Verfügbarkeit von Fahrrädern und freien Ladestellen an der Start- oder Zielstation besteht nicht.

Aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen (insbesondere Wartung, Reparatur und Inspektion) und aus anderen Gründen (z.B. angrenzende Baustellen, technische Ausfälle, Veranstaltungen, Witterung) können einzelne Stationen, Stellplätze und Fahrräder vorübergehend außer Betrieb sein. In diesem Fall hat der Kunde kein Anrecht auf eine Preisreduzierung einer bereits gebuchten Option.

Die tatsächliche Reichweite der Fahrräder variiert je nach Temperatur, Fahrstil, Fahrergewicht, Alter der Batterie und weiteren Faktoren. Die ASEAG gibt keine Garantie für eine bestimmte Reichweite der elektrischen Antriebe.

15. Besondere Bedingungen bei Inanspruchnahme des CarSharing

15.1 Buchung, Stornierung, Verkürzung und Verlängerung von Buchungen

15.1.1

Die Fahrzeugnutzung ist nur nach vorheriger Buchung eines Zeitraums (Buchungszeitraum) per movA-App oder telefonisch über die movA-Hotline zulässig. Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen sind nicht möglich. Der Buchungszeitraum umfasst mindestens eine Stunde. Er beginnt und endet zu jeder vollen Viertelstunde (z.B. 6:00 Uhr, 7:15 Uhr, 8:30 Uhr, 9:45 Uhr).

15.1.2

Buchungen können storniert, verkürzt oder verlängert werden. Eine vollständige Stornierung ist bis zum Beginn des Buchungszeitraums zulässig, eine Verkürzung bis eine Viertelstunde vor Ablauf des Buchungszeitraums. Bei Stornierung bis 24 Stunden vor Buchungsbeginn fällt keine Gebühr an, danach wird die Buchung mit 50 Prozent der ursprünglich gebuchten Zeitkosten berechnet. Bei Verkürzungen gilt für den Verkürzungszeitraum das Gleiche wie bei Stornierungen.

15.1.3

Jede Überschreitung des Buchungszeitraums muss der movA-Hotline vor dessen Ablauf als „Verlängerung“ mitgeteilt werden und wird grundsätzlich zu den bekannten Konditionen berechnet. Kommt es dabei zu

Überschneidungen mit Buchungen anderer Kunden, zahlt der Kunde zusätzlich eine Gebühr für die Abgabe nach Ablauf des Buchungszeitraums gemäß gültiger Preisliste. Diese verdoppelt sich, wenn er die rechtzeitige Mitteilung an die movA-Hotline unterlässt.

15.1.4

Ist das Fahrzeug zum gebuchten Zeitpunkt nicht am Buchungsort oder nicht einsatzfähig, muss der Kunde dies der movA-Hotline mitteilen. Dort wird die Fahrt kostenfrei storniert oder auf ein anderes Fahrzeug umgebucht. Ein E-Mobil gilt als nicht einsatzfähig, wenn vorab eine Mindestreichweite gebucht wurde, die laut Reichweiteanzeige im Fahrzeug nicht erreicht werden kann. Steht an der gleichen Station nur ein höherwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, wird in der ursprünglich gebuchten Preisklasse abgerechnet.

15.1.5

Buchungen, Stornierungen und Verlängerungen können wahlweise telefonisch bei der movA-Hotline oder per movA-App ausgeführt werden. Je Buchungsvorgang wird in Abhängigkeit vom genutzten Medium eine Buchungsgebühr gemäß gültiger Preisliste erhoben.

15.2. Nutzung

15.2.1

Der Kunde verpflichtet sich zur Beachtung von allen für die Benutzung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, der Herstellerbetriebsanleitung sowie der Regelungen im Handbuch. Bei Fahrzeugen der cambio Aachen StadtteilAuto CarSharing GmbH sind zusätzlich die im Bordbuch vermerkten Regelungen zu beachten.

15.2.2

Das Fahrzeug darf nur mit einer den Witterungsverhältnissen angepassten Bereifung gefahren werden. Die ASEAG stellt sicher, dass alle Fahrzeuge mit einer den gesetzlichen oder versicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Bereifung am Standort des Fahrzeuges ausgestattet sind. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug nur zur nutzen, wenn durch die Fahrzeugausstattung bzw. durch die Bereifung des Fahrzeuges eine verkehrssichere Fahrt entsprechend den Witterungsverhältnissen und gesetzlichen Vorschriften – auch am Nutzungsort – gewährleistet ist.

15.3 Verhalten bei Schäden

Werden für die Reparatur von Schäden vom Kunden Beträge verauslagt, um eine Weiterfahrt zu ermöglichen, besteht ein Erstattungsanspruch, sofern der Reparatur in Art und Umfang von der movA-Hotline ausdrücklich zugestimmt wurde oder, sofern die movA-Hotline nach angemessenen Bemühungen einer Kontaktaufnahme nicht erreichbar ist, die Reparatur zur Ermöglichung der Weiterfahrt und Erreichbarkeit der Verkehrssicherheit notwendig und angemessen ist. Die Kosten werden gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen Quittung durch die ASEAG erstattet, sofern nicht der Kunde dafür haftet.

15.4 Rückgabe des Fahrzeugs

Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug bis zum Ende des Buchungszeitraums ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug innen sauber, gegen Diebstahl gesichert an seinem Stellplatz abgestellt ist und mindestens $\frac{1}{4}$ Tankinhalt umfasst. In jedem Fahrzeug ist eine Tankkarte hinterlegt, die an den Vertragstankstellen das bargeldlose Tanken auch im europäischen Ausland ermöglicht.

Bei E-Mobilen müssen mit Beendigung der Buchung zudem das Ladekabel mit der Ladesäule verbunden und der Ladevorgang gestartet sein. Weiterhin müssen sämtliche Stromverbraucher ausgeschaltet, die

vorhandenen Absperrvorrichtungen des Stellplatzes verschlossen und der Autoschlüssel am dafür vorgesehenen Ort sicher deponiert sein.

16. E-Scooter

16.1 Allgemeines/Vertragsschluss

Ein E-Scooter wird für den Kunden nutzbar, wenn er den Mietvorgang in der movA-App startet und der Bordcomputer des E-Scooters diesen Mietvorgang durch das Freischalten des Fahrzeugs bestätigt hat. Durch das Losfahren und die Benutzung des E-Scooters entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweiligen Mietzinses gemäß gültiger Preisliste (**siehe Anlage**).

Der Kunde darf ein Fahrzeug nur innerhalb des Einsatz-/Geschäftsgebiets aktivieren, benutzen, temporär parken und deaktivieren. Das richtige Einsatz-/Geschäftsgebiet wird in der movA-App angezeigt und muss vor der Aktivierung eines Fahrzeugs überprüft werden.

Für die Beendigung des Mietvertrags muss der Kunde das Fahrzeug im richtigen Einsatz-/Geschäftsgebiet abstellen und sicherstellen, dass die movA-App die Beendigung der Nutzung und Rückgabe des E-Scooters erkannt und ordnungsgemäß registriert hat.

Die Verfügbarkeit der Fahrzeuge kann aufgrund verschiedener Umstände, wie aufgrund hoher Nachfrage variieren, und der Zugang zu den Diensten kann eingeschränkt werden, wenn dies für die Gewährleistung der Sicherheit der Kunden oder der Sicherheit der Fahrzeuge erforderlich ist.

Der Batteriestand des jeweiligen Fahrzeugs wird in der movA-App angegeben. Der Kunde ist für die Überprüfung des Batteriestands verantwortlich, um vor der Benutzung des Fahrzeugs einen ausreichenden Ladezustand zu gewährleisten.

Die maximale Nutzungsdauer beträgt 3 Stunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Fahrzeugbetrieb von der ASEAG beendet.

16.2 Obliegenheiten

Der Kunde ist verpflichtet,

- den E-Scooter nur einzeln zu benutzen und nicht mit mehr als 100 kg zu belasten,
- den E-Scooter während der Mietzeit nicht unbeaufsichtigt zu lassen,
- im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte oder Fehleranzeige in der Anzeige im Lenkerbereich des E-Scooters unverzüglich anzuhalten und die movA-Hotline zu kontaktieren, um abzustimmen, ob die Fahrt fortgesetzt werden kann, sowie sicherzustellen, dass bei der Nutzung eines E-Scooters die Batterie beim Verlassen des Geschäftsgebietes ausreichende Kapazität (mindestens 5 %) aufweist, um den E-Scooter wieder in das Einsatz-/Geschäftsgebiet zurückzubringen.

Dem Kunden ist es untersagt, E-Scooter unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zu führen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Die Nutzung von E-Scootern ist insbesondere untersagt, wenn der Nutzer mehr als 0,0 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,0 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

Für das Abstellen des E-Scooters gelten folgende Regelungen:

Er darf NICHT quer zur Fahrbahn, quer zum Gehweg, in Kreuzungsbereichen oder anderweitig den gewöhnlichen Straßenverkehr (Auto-, Fahrrad- und Fußverkehr) behindernd abgestellt und geparkt werden. und

generell an keinem Ort, wo das Parken durch die lokalen Vorschriften der Stadt verboten bzw. reglementiert ist.

Die ASEAG kann wegen eines vom Kunden falsch bzw. nicht ordnungsgemäß abgestellten oder geparkten E-Scooters die in der Preisliste ausgewiesenen Gebühren verlangen. Außerdem kann sie deswegen von der zuständigen Ordnungsbehörde oder sonstigen Stellen in diesem Zusammenhang berechtigterweise geltend gemachte Buß- und Verwarnungsgelder, Gebühren und sonstige Kosten, sowie Kosten der Rückholung des E-Scooters und Aufwendungen zur Behebung von Schäden ersetzt verlangen.

16.3 Rückgabe

Die Rückgabe des E-Scooters muss im Einsatz-/Geschäftsgebiet im öffentlichen Raum erfolgen. Es darf sich nicht um ein Privat- oder Firmengelände sowie um eine Fläche mit Tages-, Uhrzeit-, Anlass- oder fahrzeugbezogenen Einschränkungen der Parkberechtigung handeln.

Wenn der Kunde die Rückgabe des E-Scooters schuldhaft nicht ordnungs- und vertragsgemäß durchführt, haftet er für etwaige Schäden der ASEAG.

Der Kunde muss bei Bedarf und auf Nachfrage der ASEAG Angaben zum genauen Rückgabeort eines E-Scooters machen.

Kann der Mietvorgang nicht beendet werden, ist der Kunde in der Pflicht, dies umgehend der movA-Hotline zu melden und am E-Scooter zu verbleiben, bis ihm die weitere Vorgehensweise von der movA-Hotline mitgeteilt wurde. Verlässt der Kunde den E-Scooter, obwohl der Mietvorgang nicht beendet ist, so läuft die Miete zu Lasten des Kunden weiter.

17. Sonstige Bestimmungen

17.1

Diese Nutzungsbedingungen sind die gesamte Vereinbarung zwischen der ASEAG und dem Kunden für deren Gegenstand. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, außer in diesen Nutzungsbedingungen ist ausdrücklich anderes geregelt.

17.2

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden entstehende Lücken nach dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner schließen.

17.3

Diese Nutzungsbedingungen und deren Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG)

Neuköllner Straße 1

52068 Aachen

Vorstand: Michael Carmincke

Sitz: Aachen | Registergericht: Amtsgericht Aachen | Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

**Anlage: Preisliste
Preise**

CarShare	Zeitpreis	
	Stunde Werktag (Mo 7-Fr 12 Uhr)	4,00 Euro
	Nachtstunde (23 - 7 Uhr)	0,50 Euro
	Stunde Wochenende (Fr 12-Mo 7 Uhr)	4,30 Euro
	Tag (24 Std.)	40,00 Euro
	Woche (7 Tage)	280,00 Euro
	Kilometerpreis	
	Bis km 100 je km inkl. Treibstoff	0,25 Euro
	Ab km 101 je km inkl. Treibstoff	0,19 Euro
CarShare Plus	Monatspreis/CarSharing	49,99 Euro (inklusive 10 Stunden und 100 Kilometer)
		3,00 Euro jede weitere Stunde (inklusive 10 Kilometer)
		weitere Kilometer jeweils 0,28 Euro
VeloShare	Preis pro 30 Minuten/BikeSharing	1,50 Euro
		1,50 Euro je weitere 30 Minuten
VeloShare Plus	Monatspreis/BikeSharing	28,00 Euro (inklusive 30 Minuten je Fahrt/Buchung) 1,50 Euro jede weitere 30 Minuten; freitags: Fahrt in der Zeit von 20:00 Uhr bis 23:00 kostenlos
E-Scooter	Betrag zum Entsperren eines E-Scooters	1,00 Euro
	Betrag je angefangene Minute	0,19 Euro
ÖPNV	Für alle AVV-Tarifprodukte gelten die regulären Tarifkonditionen. Per movA gebuchte Tickets (QR-Code) sind im jeweiligen Geltungsbereich gültig.	

Service, Gebühren

Bezahlung per Lastschrift	kostenfrei
Bearbeitungsgebühr bei Nichteinlösung wegen fehlender Deckung des Kontos oder unbegründete Rückgabe einer Lastschrift	nach Aufwand
Bearbeitungsgebühr für Mahnungen	nach Aufwand
Bearbeitungsgebühr für Adressermittlungen	nach Aufwand
Buchung, Änderung, Stornierung per movA-Hotline	1,50 Euro
per movA-App	kostenfrei
CarSharing	
Nicht ordnungsgemäße Rückgabe von Fahrzeugen	50,00 Euro
Haftung des Kunden je Schadenfall	1.200 Euro
Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte	250,00 Euro
Stornierung der Buchung	bis 24 Stunden vor Beginn kostenlos weniger als 24 Stunden vor Buchungsbeginn 50 % des Zeitpreises
Rückgabe nach Ablauf des Buchungszeitraums	40,00 Euro zuzüglichem doppeltem Zeitpreis
Technikereinsatz oder notwendige Sonderreinigung, wenn vom Kunden verschuldet	pro Stunde 30,00 Euro
Auto in der Toleranzzone abgestellt	3,00 Euro
Auto nicht vertragsgemäß zurück gegeben (z.B. Fenster offen, nicht abgeschlossen, Stellplatzabspernung, Fahrzeug außerhalb von Park- und Toleranzzone abgestellt, ggfs. zuzüglich Technikereinsatz und Schadensersatz	50,00 Euro
Schadenskontrolle bei Fahrtantritt unterlassen, Auto an Nichtberechtigte überlassen, Fahren ohne Führerschein	250,00 Euro
Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten	10,00 Euro
Nichteinhaltung der Tankregel	5,00 Euro
BikeSharing	
Entwendung oder Verlust des Fahrrads, sofern das Fahrrad nicht innerhalb von 14 Tagen aufgefunden wird und in den Besitz der ASEAG gelangt	1.500 Euro

Tagesausfallpauschale bei	35,00 Euro / Tag
a) bewusster Überschreitung der Höchstnutzungsdauer	
b) unsachgemäßer Rückgabe ohne positive Bestätigung der Rückgabe durch die Station und ohne Mitteilung an movA-Hotline durch den Kunden	
c) Entwendung oder Verlust, wenn das Fahrrad innerhalb von 14 Tagen ab Entwendung oder Verlust aufgefunden wird und in den Besitz der ASEAG gelangt.	
Vom Kunden verschuldeter, notwendiger Außeneinsatz des Kundenservice und Technikdiensts, insbesondere bei Entwendung oder Beschädigungen des Fahrrads, unsachgemäßer Rückgabe des Fahrrads etc.	40,00 Euro
Vom Kunden verschuldeter, notwendiger Außeneinsatz des Kundenservice und Technikdiensts von jeweils mehr als 30 Minuten, insbesondere bei Entwendung oder Beschädigungen des Fahrrads, unsachgemäßer Rückgabe des Fahrrads etc.	80,00 Euro
Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte	250,00 Euro
Transport einer weiteren Person oder weiterer Personen	50,00 Euro
E-Scooter	
Fahrten ohne Mietvertrag oder Weitergabe Zugangsdaten an andere Kunden	250,00 Euro
Verlust oder Reparaturkosten, die durch das Verschulden des Nutzers entstanden sind	anfallende Kosten, je nach Rechnungsbetrag
Kosten die durch Verstöße des Kunden gegen die in diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Regelungen entstehen (z. B. Abschleppen/Abholung des Fahrzeugs etc.	anfallende Kosten, je nach Rechnungsbetrag
Transport einer weiteren Person oder weiterer Personen	50,00 Euro
Abstellen eines E-Scooters an nicht öffentlichen Orten	50,00 Euro
Versetzen eines falsch bzw. nicht ordnungsgemäß abgestellten oder geparkten E-Scooters	25,00 Euro (exkl. MwSt.)
Abholung eines E-Scooters außerhalb des Geschäftsgebietes	25,00 Euro (exkl. MwSt.)